

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Haushalt 2016 und mittelfristige Finanzplanung bis 2019
hier: Festlegung der Planungsgrundlagen**

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2015

Beschluss:

Als Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 beauftragt der Finanzausschuss die Verwaltung:

- als Planungsbasis für die Jahre 2016 ff die vom Rat am 23.06.2015 im Zusammenhang mit dem Haushalt 2015 beschlossene mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 zugrunde zu legen
- die Entnahmekquote für das Jahr 2016 – entsprechend der am 23.06.2015 beschlossenen Mittelfristplanung – auf 4,3 % zu begrenzen
- in den Folgejahren die Quoten der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage um jährlich 0,5 Prozentpunkte zu reduzieren und auf dieser Basis die Budgets für das Jahr 2019 zu planen
- von der Bundes- oder Landesregierung bereitgestellte Konnexitätsmittel zwingend zur Reduzierung des städtischen Zuschussbedarfs für die jeweilige Aufgabe zu verwenden und nicht zur Ausweitung der Aufgabe einzusetzen.

Begründung:

Der vom Rat am 23.06.2015 beschlossene Haushaltsplan 2015 einschl. der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 weist folgende Fehlbeträge aus:

	2015 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2018 Tsd. €
Erträge	3.651.614	3.812.688	3.921.941	4.025.524
Aufwendungen	3.926.605	4.042.665	4.116.030	4.188.398
Jahresergebnis	-274.991	-229.977	-194.089	-162.874
Prozentsatz der Inanspruchnahme	4,86	4,28	3,77	3,29

Da auch nach dem Ratsbeschluss über die Haushaltssatzung 2015 noch weitere Buchungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2013 – der Abschlüsse bis einschl. 2012 liegen bereits dem Rechnungsprüfungsamt vor - erfolgten, haben sich durch die Fortschreibung des Jahresergebnisses 2013 gegenüber dem Stand bei Ratsbeschluss bei der Entnahmekquote noch leichte Veränderungen ergeben. Der Jahresabschluss 2013 ist nunmehr buchungs-technisch abgeschlossen und wird kurzfristig durch die Stadtkämmerin aufgestellt und den Oberbürgermeister bestätigt.

Auf dieser fortgeschriebenen Basis ergibt sich folgende Entwicklung des Eigenkapitals bzw. der Entnahmekquoten unter Berücksichtigung der vom Rat beschlossenen Fehlbeträge:

	2015 Tsd. €	2016 Tsd. €	2017 Tsd. €	2018 Tsd. €
Allg. Rücklage				
Bestand am 31.12. des Vj.	5.533.246	5.258.255	5.028.278	4.834.189
abzügl. Jahresfehlbetrag	-274.991	-229.977	-194.089	-162.874
maßgeblicher Bestand	5.258.255	5.028.278	4.834.189	4.671.315
Prozentsatz der Inanspruchnahme	4,97	4,37	3,86	3,37

Das Verfahren zur Aufstellung des Haushalts einschl. der mittelfristigen Finanzplanung erfolgte für den Haushaltsplan-Entwurf 2015 auf einer gegenüber den Vorjahren veränderten Basis. Ziel war es, dass sich die Haushaltsplanung stärker am tatsächlichen, umsetzbaren Bedarf orientiert. Erkenntnisse hierzu konnten aus den bis dato vorliegenden Entwürfen der Jahresabschlüsse als auch aus den Ergebnissen des in 2013 eingeführten Controlling-Berichtswesens gewonnen werden.

Bei der Betrachtung dieser Daten war erkennbar, dass insbesondere im Hj. 2013 erhebliche Abweichungen zwischen den Haushaltsplan-Ansätzen und den Ist-Ergebnissen vorlagen. Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde als Datengrundlage für die Budgetbildung 2015 das Jahresergebnis 2013 herangezogen und um Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Jahres 2014 fortgeschrieben. Soweit darüber hinaus zwangsläufig erforderliche Plananpassungen für das Jahr 2015 bereits bekannt waren, wurden auch diese mit berücksichtigt. Diese Vorgehensweise trug maßgeblich dazu bei, dass die Ansatzbildungen zwar auf einer gegenüber den Vorjahren niedrigeren Basis erfolgten, dafür aber erheblich realistischer waren. Auf dieser Grundlage wurden auch die Budgets für die Jahre 2016 bis 2018 ermittelt und entsprechend fortgeschrieben.

Sowohl im Rahmen des verwaltungsinternen Aufstellungsverfahrens 2015 als auch bei den politischen Beratungen wurden Anpassungen an den Datengrundlagen vorgenommen, die

letztlich in der dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 vorliegenden Fassung mündeten. Dies gilt sowohl für die Festsetzungen des Jahres 2015 als auch für den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2018.

Dieser aktuelle Beschluss der Mittelfristplanung stellt nunmehr auch den Rahmen für die Hpl.-Aufstellung 2016ff dar.

Bei der Budgetfestlegung für 2016ff muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sowohl der Haushalt 2015 als auch die Folgejahre erhebliche Unwägbarkeiten aufweisen, die ohne städt. Einflussmöglichkeiten zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen können. So ist u. a. davon auszugehen, dass in diesem Jahr der Ansatz der Gewerbesteuer voraussichtlich nicht erreicht werden wird. Das Erreichen des Ansatzes ist jedoch Voraussetzung für die darauf aufbauenden Planwerte 2016ff. Weiterhin zeichnet sich nach der 1. Hochrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 ab, dass die Schlüsselzuweisung um rd. 10 Mio. Euro hinter der Veranschlagung für 2016 zurückbleiben wird. Trotz erheblicher Budgetaufstockungen im Sozialbereich (insbesondere für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern) in den Jahren 2015 – 2018 kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, ob die veranschlagten Mittel auskömmlich dotiert wurden. Auch die Haushaltsbelastungen aus den Neuplanungen im Bereich von Oper und Schauspiel können derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden. Zusätzliche Haushaltsbelastungen werden sich ab 2016 aus der Betrauung der GAG mit dem sog. „Chorweiler-Paket“ ergeben.

Vor diesem Hintergrund ist eine verbindliche Vorgabe erforderlich, die eine Begrenzung der Fehlbeträge und Entnahmekquoten auf die vom Rat am 23.06.2015 für die Jahre 2016ff beschlossenen Budgets vorsieht. Diese Vorgabe unterstützt die Intention der Verwaltung, zwingend notwendige Mehrbedarfe durch Verbesserungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Nur durch eine sinkende Entnahmekquote kann sichergestellt werden, dass der Verzehr des städt. Vermögens sukzessive reduziert wird. Damit werden auch die Anforderungen der Bezirksregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Haushalts 2013/2014 erfüllt.

Zur Unterstützung der Sanierung des Haushalts ist es zwingend erforderlich, dass von der Bundes- oder Landesregierung bereitgestellte Konnexitätsmittel nur zur Reduzierung des Zuschussbedarfs der jeweiligen Aufgabe eingesetzt werden und nicht zu einer Ausweitung des Haushalts führen dürfen.

In den Fällen, in denen von Bund oder Land Aufgaben übertragen wurden, aber noch kein oder ein zu geringer Belastungsausgleich gewährt werden, ist die jeweilige Fachverwaltung aufgefordert, sich intensiv für die Gewährung oder Aufstockung entsprechender Konnexitätsmittel einzusetzen.